

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Rechtenbach vom 27.04.2022

Auf Grund des Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Rechtenbach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

- (1) Die Gemeinde Rechtenbach erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das gesamte Gemeindegebiet durch folgende Maßnahmen:

Anschluss der Abwasseranlage der Gemeinde Rechtenbach an die Zentralkläranlage in Lohr a.Main

- Neubau eines ca. 4750 m langen Abwasserkanals vom letzten Schacht des Ortskanals (Schacht ZK1 auf Fl.Nr. 1085, Gemarkung Rechtenbach) vor der bestehenden Kläranlage bis zum Übergabeschacht in das Kanalnetz der Stadt Lohr a.Main südlich des Erschließungsgebiets „Am Rechtenbach“ (Schacht 9 auf Fl.Nr. 3051/6, Gemarkung Lohr a.Main)
- Neubau von einem Messschacht auf Fl.-Nr. 2976 Gemarkung Lohr a.Main
- Grunderwerb Fl.Nrn. 1150/2, 1143/2, 1099, 1150/4 Gemarkung Rechtenbach
- Grunddienstbarkeiten Fl.Nrn. 1095, 1096, 1097, 1098, 1134, 1133, 1133/2, 1140, 1141, 1142, 1144, 144/2, 144/3, 1150, 1150/3, 1150/5, 1154, 1155, 1556, 1157, 1162, 1173, 1184, 1173/2, 1173/4, 1175/3, 1184/3, 1184/2, 1184/9, 1182/31182/51182/6, 1182, 1191/4, 1191/2, 1191, 1192, 1193, 1193/2,1196, 1197/2, 1197, 198/2, 1198, 1201, 1202, 1206, 1207, 1208, 121, 1211, 1212, 1212/2, 1213, Gemarkung Rechtenbach und Fl.Nrn. 2917, 2918, 2053 2920, 2919, 2902,3019, 3021/1, 3003, 3001, 3000, 2999, 2992, 2990, 2989, 3034, 2982, 279, 2976, 3043, 3048/2, 3049, 3050, 3051/6, Gemarkung Lohr a.Main
- Ingenieur- und Planungskosten (Leitungsvarianten, Entwurfs- und Ausführungsplanung, Durchführung von Ausschreibungen, Bauüberwachung, Schmutzfrachtsimulationsberechnung, Baugrunderkundungen)
- Investitionsumlage an die Stadtwerke Lohr a.Main für Beteiligung an der Kläranlageninvestition 697.078,14 € brutto.
- gemeindliche Finanzierungskosten

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6

Beitragssatz

- (1) ¹Der verbesserungsbeitragsfähige Investitionsaufwand wird auf ca. 4.500.000 € geschätzt. ²Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand wird auf einen Festbetrag von 2.900.000 € festgesetzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Der Beitrag beträgt
- | | |
|---|----------|
| a. pro m ² Grundstücksfläche | 1,13 € |
| b. pro m ² Geschossfläche | 17,71 €. |
- (3) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung später weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides, fällig.
- (2) Die Vorauszahlung von 25 v.H. auf den in § 6 Abs. 1 Satz 2 genannten Festbetrag wird fällig zum 01.08.2022, 01.08.2023, 01.08.2024 und 01.08.2025.

§ 8

Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtenbach, 27.04.2022

Lang
1. Bürgermeister
der Gemeinde Rechtenbach



Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt für die VGem Lohr a. Main vom 06.05.2022 (Nr. 18/2022) amtlich bekannt gemacht.